

Bundessozialgericht
- 9 RV 84/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. November 1974

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Oktober 1974 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. M a r t e n s und J o h n s e n für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 1973 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

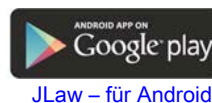
I

Der 1910 geborene Kläger bezog ursprünglich wegen Verwundungsfolgen am linken Unterschenkel und Fuß, Innenohrschwerhörigkeit rechts, Stecksplittern und Narben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 v.H. (Bescheid vom 9. September 1952). Nachdem 1966 auf versorgungsärztlichen Rat der linke Unterschenkel amputiert worden war, wurde dies als Schädigungsfolge anerkannt, die MdE aber auf 70 v.H. festgesetzt (Bescheid vom 7. September 1966). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 3. April 1969). Im anschließenden Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt (Main) - S-12/V-185/69 - machte der Kläger u.a. eine Verschlimmerung im Zustand des Amputationsstumpfes - länger anhaltende Druck-, Blasen- und Quetschstellen sowie Ekzeme - geltend. In einem am 8. Februar 1971 erstatteten versorgungsärztlichen Gutachten kam der Facharzt für Chirurgie Dr. H. zu dem Ergebnis, die Stumpfverhältnisse hätten sich nicht verschlimmert. Aufgrund dieses Gutachtens und eines versorgungsärztlichen Gutachtens der Nervenfachärztin Dr. Sch. stellte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 12. August 1971 fest, am Stumpf sei keine wesentliche Änderung eingetreten und bezeichnete mit Bescheid vom 13. August 1971 die Schädigungsfolgen neu unter Gewährung einer Rente nach einer MdE von 80 v.H., weil sich die Armverhältnisse verschlechtert hätten. Der Kläger betonte demgegenüber,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Prothese scheuere und drücke. Er stellte vor dem SG am 16. Juni 1972 einen Neufeststellungsantrag unter Hinweis auf sein Vorbringen in diesem Verfahren. Nachdem sich der Beklagte bereit erklärt hatte, darüber zu entscheiden, nahm der Kläger seine Klage zurück. Entsprechend einem Gutachten des Facharztes Dr. Sch. vom 1. September 1972 lehnte das VersorgA eine Neufeststellung ab, weil sich die Hörstörungen nicht verschlimmert hätten; zusätzlich anerkannte es Stecksplitters in der rechten Gesichtseite (Bescheid vom 26. September 1972). Der Widerspruch, zu dem der Kläger u.a. vortrug, er müsse über Dreiviertel der Zeit mit Krücken laufen, blieb erfolglos (Bescheid vom 1. Dezember 1972). Zur Begründung der dagegen gerichteten Klage, mit der der Kläger wegen der Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen und wegen besonderen beruflichen Betroffenseins eine Rente nach einer MdE von 100 v.H. begehrte, betonte er u.a. eine Verschlechterung im Zustand der Stumpfverhältnisse, die ihn auf lange Zeit zum Gehen ohne Prothese zwingen; er reichte dazu Bescheinigungen des Orthopädie-Betriebes K. S. vom 7. Februar 1973 und 21. Mai 1973 ein. Das SG wies die Klage ab (Urteil vom 28. Mai 1973). Mit der Berufung legte der Kläger ein Attest der Ärztin Dr. P. vom 29. Mai 1973 über ein Druckgeschwür am Amputationsstumpf vor. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen (Urteil vom 12. Dezember 1973). Die Berufung, die einen höheren Grad der MdE und eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse betreffe, hat es als nach § 148 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen beurteilt. Ausnahmetatbestände dieser Vorschrift (MdE für eine Grundrente oder Schwerbeschädigten-eigenschaft) seien ebensowenig gegeben wie die Voraussetzungen des § 150 Nr. 3 SGG (Streit um den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

i.S. des BVG). Die Berufung sei auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig, weil ein vom Kläger gerügter wesentlicher Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens nicht vorliege. Das SG habe sein Beweiswürdigungsrecht bei der Wertung des hals-nasen-ohrenärztlichen Gutachtens von Dr. Sch. nicht verletzt; es habe sich auch nicht gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis über den Zustand der Schwerhörigkeit zu erheben. Mit dem Attest der Ärztin Dr. P. könne der Kläger keine Verfahrensrüge begründen, weil es aus der Zeit nach der Entscheidung des SG stamme.

Dem Kläger, der Revision gegen das Urteil eingelegt hat, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Revisionsbegründungsfrist gewährt worden. Er rügt mit der nicht zugelassenen Revision als wesentlichen Verfahrensmangel eine Verletzung des § 150 Nrn. 2 und 3 SGG. Das Gericht hätte seinem Vortrag nachgehen müssen, den er durch die Vorlage von zwei Bescheinigungen von Orthopädie-Mechanikern glaubhaft gemacht habe, daß seine postoperativen Beschwerden erheblich zugenommen hätten. Es hätte ihn nicht damit überraschen dürfen, daß es derartige Bescheinigungen nicht anerkenne, sondern hätte dem Kläger aufgeben müssen, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beizubringen, oder hätte eine solche selbst einholen müssen. Außerdem hätten die Vorderrichter das besondere berufliche Betroffensein, das durch Kündigung des Anstellungsverhältnisses beim Finanzamt O eingetreten sei, berücksichtigen müssen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält einen Verfahrensmangel nicht für gegeben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist statthaft, weil wenigstens eine der Verfahrensrügen durchgreift (§§ 164, 166, 162 Abs.1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Das Rechtsmittel ist auch insoweit erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Mit der Revisionsbegründung, § 150 Nr. 2 SGG sei verletzt, rügt der Kläger noch hinreichend deutlich als wesentlichen Verfahrensmangel, das LSG hätte die Berufung als zulässig behandeln müssen. Diese Verfahrensrüge ist erfolgreich; das LSG hätte ein Sachurteil erlassen müssen, statt die Berufung als unzulässig zu verwerfen (BSG 1, 283, 286 f).

Die Berufung war nach der zutreffenden Auffassung des LSG gemäß § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen; dies beanstandet die Revision auch nicht. Im Gegensatz zur Auffassung des LSG war die Berufung aber nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig, weil der Kläger im Berufungsverfahren noch genügend erkennbar einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG gerügt hatte, wobei es auf die strengen Formerfordernisse des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht ankam (BSG SozR Nr. 31 zu § 150 SGG), und weil auf einem solchen Verfahrens-

- 6 -



- 6 -

fehler das Urteil des SG beruhte. Dies hat die Revision zu Recht geltend gemacht; wenn sie dem "Gericht" Verfahrensfehler anlastet, so ist damit im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Anführung des § 150 SGG das Verfahren des SG gemeint. Der Kläger beschrieb in den als Berufungsbegründung anzusehenden Schreiben vom 22. Juni 1973, 2. Juli 1973, 1. August 1973 und 2. Oktober 1973 erneut seine ungünstigen Stumpfverhältnisse, dies war im Zusammenhang mit dem auf eine Verschlimmerung abgestellten Prozeßantrag, mit dem nachgereichten Attest der Ärztin Dr. P., mit dem Hinweis auf die nicht berücksichtigten Bescheinigungen des Orthopädie-Betriebes K., S. und auf die Offizialmaxime sowie mit dem Vorwurf, das SG habe "klar vorgetragene Tatsachen" mißachtet und hätte selbst ärztliche "Nachweise" einholen müssen, dahin zu verstehen, daß das SG Näheres über eine Verschlimmerung der Stumpfverhältnisse hätte aufklären müssen. Diese Verpflichtung zur Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG) hatte in der Tat das SG verletzt. Die wiederholten Beschreibungen der Stumpfbeschwerden durch den Kläger (Schreiben vom 24. Oktober 1972, 1. März 1973 und 7. April 1973 sowie Erklärung vor dem SG am 28. Mai 1973) und die Bescheinigungen des Orthopädie-Betriebes K., S. mußten dem SG eine Beweiserhebung darüber aufdrängen, ob sich die Stumpfverhältnisse gegenüber dem Zustand, von dem das VersorgA im letzten rechtsverbindlichen Bescheid vom 12. August 1971 ausging, d.h. so wie im chirurgischen Gutachten von Dr. H. vom 8. Februar 1971 beschrieben, nachträglich wesentlich verschlimmert hatten, ob sie in der Zeit ab Antragsmonat - Juni 1972 - das Ausmaß von wechselnden Beschwerden, die durch die übliche RGE bei Amputationen berücksichtigt sind, überschritten und ob die Änderung über eine hinreichend lange Zeit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

derart war, daß sie eine Neufeststellung, nach § 62 BVG gebot. Die Bescheinigungen des Orthopädie-Unternehmens durfte das SG nicht schlechthin als ungeeignete Beweismittel bewerten; es hätte vielmehr deren Inhalt allenfalls durch ärztliche Befundberichte als widerlegt ansehen können. Auf den Zustand zur Zeit der Untersuchung durch Dr. H. durfte das SG nicht abheben, weil der Kläger gerade eine nachträgliche Verschlimmerung behauptet hatte. Allein der Bericht des Dr. H. vom 15. Februar 1972 für das Arbeitsamt Offenbach schloß eine Verschlimmerung in der Zeit bis zur Entscheidung des SG vom 28. Mai 1973 nicht aus, zumal in der Bescheinigung des Orthopädie-Betriebes vom 21. Mai 1973 "soeben" entstandene schmerzhafte Blasen an der Stumpfschnittfläche beschrieben wurden. Die Sachaufklärung mußte sich dem SG um so mehr aufdrängen, als der Kläger sich mit der Herbeiziehung von Berichten der behandelnden Ärzte einverstanden erklärt und im Schriftsatz vom 1. März 1973 ausdrücklich eine chirurgische Begutachtung angeregt hatte. Damit hatte er in dem ihm obliegenden und möglichen Umfang alle Voraussetzungen für die erforderliche Sachaufklärung geschaffen. Im einzelnen hätte das SG die behandelnden Ärzte über die festgestellten Befunde genau befragen und eventuell ein fachärztliches Gutachten einholen müssen. Dies alles hat das SG außer acht gelassen oder unterlassen; es hat anscheinend übersehen, daß der Kläger seinen Antrag u.a. auf eine Verschlimmerung im Stumpfzustand gestützt hatte. Die Verfahrensrüge hätte im Berufungsverfahren der Vorsitzende im Falle einer Unklarheit durch eine Rückfrage nach § 106 Abs. 2 SGG als solche erkennen können. Das LSG hat aber in den Entscheidungsgründen das Vorbringen des Klägers über eine Verschlimmerung der Amputationsfolgen überhaupt nicht beachtet. Die Rüge nach § 150 Nr. 2 SGG war und ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

auch begründet; möglicherweise hätten das SG und das LSG nach der gebotenen Sachaufklärung zugunsten des Klägers entschieden.

Da die erforderlichen Tatsachen vom LSG noch festgestellt werden müssen, ist das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)